

Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2008:

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 634, berichtigt im GVOBl. M-V 1998 S. 890 und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz vom 28. August 2000 folgende Satzung erlassen:

Geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2000 (Beschluss Nr. 137-09/00 STV)

Artikelsatzung vom 18. Januar 2002 – Artikel 2 (Beschluss Nr. 96-09/01 STV)

3. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2008 (Beschluss Nr. 87-06/08 STV)

§ 1

Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Sassnitz.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als vier Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch,

wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt. Sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr
für den ersten Hund 45,00 EUR,
für den zweiten Hund 58,00 EUR,
für den dritten und jeden weiteren Hund 85,00 EUR,
für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund 415,00 EUR.

(2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten alle Hunde, welche nach Maßgabe der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung HundehVO M-V) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt sind.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(6) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rasse/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Abs. 2 aufgeführten Rassen/Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte festzusetzen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,

b) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder über-wiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd-

und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.

c) Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden

d) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbe oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,

e) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,

f) Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

g) gefährliche Hunde im Sinne von § 2 der HundehVO M-V, wenn der Hundehalter der örtlichen Ordnungsbehörde, insbesondere durch die Bescheinigung des Amts- oder eines durch diesen beauftragten Tierarztes nachweist, dass der von ihm gehaltene Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere Wirkung vergleichbarer Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

§ 7

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Zwingersteuer wird ab dem Kalenderjahr erhoben, zu dem die vollständigen Unterlagen gemäß § 5 vorgelegt werden.

Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(5) Vor Gewährung der Zwingersteuer sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.

2. Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.

3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Stadt Sassnitz schriftlich angezeigt.

4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbes der Stadt Sassnitz schriftlich mitgeteilt.

5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).

(6) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Zwingersteuer.

(7) Ist die Zucht beim Finanzamt gemeldet, tritt die Bestimmung aus § 8 Abs. 3 ein.

§ 8

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

Blindenbegleithunde

Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.

Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.

Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung ist nicht auf gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und die Hundezucht beim Finanzamt angemeldet haben, sind von der Hundesteuer befreit. Als Nachweis sind entsprechende Unterlagen beizubringen, wie die Gewerbeanmeldung und die Abrechnung gegenüber dem Finanzamt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:

- a) Hunde, für die eine Steuerermäßigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Stadt Sassnitz einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wohnortwechsel des Hundehalters bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

(4) Bei der Wahrung des Datenschutzes ist eine Anzeige eines Hundes auch durch Anwohner oder Vermieter möglich.

§ 12

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zwingersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken. Die Kennzeichnung der gefährlichen Hunde erfolgt über eine rote Steuermarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke oder bei Unkenntlichkeit wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Sassnitz zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 08. September 2000 außer Kraft.

Sassnitz, 08. Dezember 2008

D. Holtz
Bürgermeister